

Neues Versicherungsvertragsrecht Seite 2
Blick über die Grenzen: Türkei Seite 3

Kurz & bündig: Kontenpfändung Seite 2
Advoselect intern Seite 4

VORWORT

Besserwisser

Anwälte wissen vieles besser. Aber der gute Anwalt ist kein Besserwisser. Solche finden wir immer häufiger im Internet – Seiten, über welche Rechtsrat durch Leute feilgeboten wird, die über keine anwaltliche Ausbildung verfügen. Das anwaltliche Rechtsberatungsmonopol schwankt. Das neue Rechtsberatungsgesetz versucht hier, mit der Zeit Schritt zu halten. Die Anwaltschaft hält es für zu weit gehend. Egal, was kommt – nur der Anwalt ist und bleibt in der Lage, guten Rechtsrat qualifiziert zu erteilen und dafür gerade zu stehen.

Viele junge Juristen ergreifen den Anwaltsberuf nicht aus Überzeugung, sondern aus Ratlosigkeit. Dies gefährdet einen hoch angesetzten Mindeststandard an Qualität, die der Berufsstand insgesamt zu gewährleisten hat. Dennoch profitiert der Mandant von einer vergleichsweise hochwertigen und umfassenden Ausbildung der Anwälte. Und davon, dass Anwälte anders als alle anderen, die meinen ohne qualifizierte Ausbildung Rechtsrat erteilen zu können, von Gesetzes wegen berufschaftspflichtversichert sind. Und schließlich wachen mit den Rechtsanwaltskammern starke Berufsverbände darüber, dass die Qualität der Anwaltschaft so weit gehend wie möglich erhalten und verbessert wird. Die richtige Adresse für guten Rechtsrat bleiben auch in Zukunft Anwältin und Anwalt.

VERTRAGSRECHT

Gleichbehandlung – Diskriminierung

Seit August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft. Während der vorangegangenen Diskussionen hatte es auch schon die Bezeichnung „Antidiskriminierungsgesetz“ getragen, die auch heute noch gerne verwendet wird. Vereinzelt hört man auch polemische Begriffe wie „Entmündigungsgesetz“. Tatsächlich wird dieses Gesetz weithin als erheblicher Eingriff in die Vertragsfreiheit begriffen.

Zunächst einmal dient das Gesetz der Umsetzung von EU-Richtlinien, die den Zweck verfolgen, im öffentlichen Leben, zu welchem auch die Arbeitswelt gehört, auf eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung hinzuwirken. Wenn es richtig ist, dass es sich dabei um die Umsetzung des in unserem Grundgesetz verankerten Gleichheitssatzes handelt, dann gilt auch der vom Bundesverfassungsgericht vertretene Grundsatz, dass nur dasjenige gleich zu behandeln ist, was auch vergleichbar ist. Mit

anderen Worten: Das Gesetz darf in der Tat nur als „Antidiskriminierungsgesetz“ und nicht als Gesetz verstanden werden, mit dem alles gleichgebügelt werden soll.

Probleme für Arbeitgeber

Sicherlich ist es schwieriger für Arbeitgeber geworden, sich richtig zu verhalten. Die Trittbrettfahrten mancher Bewerber auf einen Arbeitsplatz, deren Bewerbung auf die Ablehnung und die anschließende Geltendmachung einer Entschädigung abzielt, kennen wir schon aus früheren Zeiten, in denen sich der Europäische Gerichtshof in Luxemburg bereits damit zu befassen hatte. Es wird, um die Kehrseite der Medaille zu benennen, häufig der Rat zu hören sein, gleich von vorneherein auf alles zu verzichten, was auch nur den Anschein wecken könnte, der Arbeitgeber würde bei der Einstellung eines Arbeitnehmers gegen das neue Gesetz verstoßen. So kann jeder Hinweis auf einen

Zeitpunkt oder Zeitraum in einer Bewerbung, der Rückschlüsse auf das Alter des Bewerbers zulässt, als Ansatz zur Diskriminierung wegen des Alters missverstanden werden. Tatsächlich wird aber kein deutsches Gericht auch in Zukunft dem Arbeitgeber versagen, das Alter als Bemessungsgrundlage für die zu erwartende inhaltliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers zu begreifen, den Zeitpunkt oder Zeitraum der durchlaufenen Ausbildung als Anknüpfungspunkt für Rückschlüsse auf Inhalt und Qualität der Ausbildung und somit die Qualifikation des Bewerbers zu erkennen und zu verwenden.

Wer zielstrebig denjenigen oder diejenige sucht, die dem Profil einer offenen Stelle ohne Ansehung von Geschlecht, Alter, Rasse oder Religion entspricht, wird auch denjenigen oder diejenige finden, die dazu passt – ohne in irgendeiner Falle hineinzulassen, die nicht auch schon ohne das Gesetz bestünde.

AUS DER KANZLEI DIEM & PARTNER

Neues aus den Referaten

Mit **Rechtsanwältin Dr. Gökçe Uzar** hat das von unserem **Partner Prof. Dr. Christian Rumpf** geleitete Türkeireferat Zuwachs erhalten. Dr. Uzar, die in der Türkei Jura studiert und in Regensburg promoviert hat, wird Prof. Rumpf vor allem bei

der Erstellung von Gutachten und in seiner Schiedsrichtertätigkeit als Assistentin unterstützen. Das Türkeireferat besteht nunmehr aus vier Anwältinnen und Anwälten, die zum Teil in Stuttgart, zum Teil in Istanbul tätig sind.

Kanzleiadresse

Diem & Partner
Rechtsanwälte GbR
Hölderlinplatz 5
D-70193 Stuttgart

fon 0049-711-228545-0
fax 0049-711-2265570

eMail: ra@diempartner.de
www.diempartner.com

VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT

Mehr Verbraucherschutz für Versicherte

Durch das neue Versicherungsvertragsgesetz werden Versicherte zukünftig deutlich besser gestellt. Bei den Versicherungsverträgen stehen Verbraucherschutz und ein gerechter Interessenausgleich im Vordergrund. Den Versicherten müssen demnächst rechtzeitig vor dem Vertragsschluss die wesentlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sollte ein Versicherter grob fahrlässig seine Aufklärungs- oder Sorgfaltspflichten aus dem Versicherungsvertrag verletzen, verliert er – nicht wie bislang – alle Ansprüche auf die Versicherungsleistung.

Zudem werden andere wichtige Eckpunkte neu verankert, zum Beispiel das Recht der Lebensversicherung durch eine verbesserte Transparenz. Auch der Anspruch auf Überschussbeteiligung wird zukünftig gesetzlich geregelt. Das gilt auch für die Rückkaufswerte von Lebensversicherungen. Das Bundesverfassungsgericht und

der Bundesgerichtshof hatten mit ihrer Entscheidung der Bundesregierung einen Aufgabenzettel diktiert, der jetzt abgearbeitet wird.

Verbesserte Beratung und Information der Versicherungsnehmer

Die Versicherer müssen die Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Vertrages künftig besser beraten und informieren. Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren. Wenn Anlass besteht, ist auch im laufenden Vertragsverhältnis zu beraten; will ein Versicherungsnehmer z.B. einen Lebensversicherungsvertrag kündigen, sollte er u.a. auf die Möglichkeit hingewiesen werden, den Vertrag ohne Prämienzahlung fortzusetzen. Dabei ist die Beratung auf die Wünsche und Bedürfnisse der Versicherungsnehmer abzustellen; der Rat muss klar und verständlich erteilt werden.

Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer künftig

über seine Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen informieren, bevor der Versicherungsnehmer den Vertrag eingeht. Die bisherige Praxis, dem Versicherungsnehmer in der Regel erst mit dem Versicherungsschein sämtliche Vertragsunterlagen zuzuschicken, wird dem Interesse des Verbrauchers nicht gerecht, möglichst frühzeitig und umfassend über den Vertragsinhalt informiert zu werden. Was im Einzelnen der Versicherungsnehmer erhalten soll, wird in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Insoweit bestehen EU-rechtliche Vorgaben, insbesondere in der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher.

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Eine weitere wichtige Neuerung besteht darin, dass der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss grundsätzlich nur solche



Umstände anzuzeigen hat, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Neu geregelt sind auch Direktansprüche in der Pflichtversicherung, der Wegfall der Klagefrist und größere Transparenz bei Abschluss und Vertriebskosten.

Das Gesetz soll am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Kurz & Bündig

Geschäftsführerhaftung in einer Limited

Der Geschäftsführer einer englischen Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland haftet persönlich für Verbindlichkeiten der Limited wegen Insolvenzverschleppung entsprechend § 64 Abs. 1 GmbHG. Zusätzlich haftet er wegen Eingehungsbetrugs, wenn er Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der Limited hatte und trotzdem eine neue Verbindlichkeit eingeht.

Grünbuch vorläufige Kontenpfändung

Die Europäische Kommission hat ein Grünbuch zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union angenommen. Darin geht es um die Verbesserung der Vollstreckung von Geldforderungen in Europa. Zur effizienteren Eintreibung von Schulden schlägt die Kommission die Einführung eines Europäischen Pfändungsbeschlusses vor. Mit diesem soll verhindert werden, dass der Schuldner Guthaben auf Konten in anderen Mitgliedstaaten verschiebt und sie so dem Zugriff entzieht.

Zuständiges Gericht für Abmahnkosten wegen Spam

Gemäß § 13 UWG sind für alle Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund des UWG geltend gemacht wird, die Landgerichte ausschließlich zuständig. In der Klage werden Abmahnkosten wegen unverlangter E-Mail-Werbung geltend gemacht. Der Kläger stützt sei-

nen Anspruch ausdrücklich auf §§ 1004, 823 BGB, nicht dagegen auf das UWG. Wenn die Abmahnung allein auf unerlaubte Handlung gestützt wird und keine Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht werden (ein Wettbewerbsverhältnis der Parteien wird weder behauptet noch ist ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs Gegenstand des verfolgten Unterlassungsanspruchs), ist nicht das Landgericht ausschließlich zuständig.

Steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolge

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf werden Erleichterungen für Unternehmensvermögen geschaffen. Die Neuregelung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmensnachfolge stärkt die Unternehmen, die ihrer arbeitsmarktpolitischen und gesellschaftlichen Verantwortung langfristig nachkommen. Hierzu soll bereits ab 1. Januar 2007 die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet werden. Für jedes Jahr der Betriebsfortführung wird ein Zehntel davon erlassen. Durch die Schaffung einer neuen Freigrenze für Betriebsvermögen in Höhe von 100.000 Euro wird zugleich sichergestellt, dass eine Vielzahl von kleinen Unternehmen nicht mit Steuern belastet wird.

ADVOSELECT IN DER TÜRKEI

Die Türkei – Markt und Recht

Seitdem die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei laufen, ist die Türkei noch mehr als zuvor in den Fokus vieler ausländischer Investoren geraten. An dieser Stelle soll die Türkei in der gebotenen Kürze sowohl als Zielland für ausländische Investoren als auch mit seinem Rechts- und Gerichtssystem nicht nur für diejenigen beschrieben werden, die bereits Fuß in der Türkei gefasst haben oder Geschäftsbeziehungen mit dortigen Partnern unterhalten, sondern auch für diejenigen, die die Türkei noch nicht als Zielland für die Entwicklung des eigenen Unternehmens entdeckt haben. Nachfolgender Beitrag verbindet die Theorie mit der Praxis aus der Sicht einer Kanzlei, die sich seit vielen Jahren in diesem Rechtsberatungsmarkt etabliert hat und nicht nur über eine eigene Niederlassung in Istanbul, sondern auch über mehrere erprobte Partnerschaften vor Ort verfügt.

Enge Verbundenheit

Die Türkei ist seit jeher und seit viel längerer Zeit als gemeinhin bekannt westeuropäischem Rechtsdenken und den europäisch-kontinentalen Rechtssystemen eng verbunden. Seit Gründung der Republik 1923 verschwanden dann auch noch die letzten Anklänge an islamische Rechtsinstitute, womit die Türkei dann auch noch der Säkularisierungspolitik der meisten anderen europäischen Staaten folgte. Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht sowie eine kantonale Zivilprozessordnung aus der Schweiz, das StGB aus Italien und die StPO aus Deutschland waren die Ecksteine ei-

ner groß angelegten Reform. Neben zahlreichen weiteren neuen Gesetzen kam dann 1957 noch ein eigenständig entwickeltes Handelsgesetzbuch, mit Anleihen aus anderen europäischen Rechtsordnungen wie Deutschland, Schweiz und Frankreich. Während die Verfassungsentwicklung mit zwei Putsch und einem kleineren Militäreingriff (1960, 1971 und 1980) starken Schwankungen unterworfen war, blieb die Entwicklung in den übrigen Rechtsgebieten, auch im französisch geprägten öffentlichen Recht, konstant – zu meist knapp hinter den Entwicklungen im übrigen Europa. Seit 1995 (Zollunion seit 1996) gibt es eine dezidierte Angleichungspolitik, die sich in allen wesentlichen Bereichen des Wirtschaftsrechts sowie im Verbraucherschutz durchsetzte. Zum Teil setzte die Türkei EU-Richtlinien schneller um als so manches andere alte Mitglied der EU.

Nachdem seit Mitte der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts auch die starken planwirtschaftlichen Elemente immer weiter zurückgedrängt wurden und die Märkte privatem Engagement auch in den klassischen Domänen wie Energie, Telekommunikation, Tiefbau etc. geöffnet wurden, hat sich die Türkei zu einem Paradies der Chancen und Möglichkeiten entwickelt. In vielen Bereichen, wie etwa bei Energie und Umwelttechnik, sind deutsche Produkte und deutsches know-how ganz besonders gefragt. Auch das mittelständische Unternehmen kann sich inzwischen vor einem sicheren investitions- und wirtschaftsrechtlichen Hintergrund bewegen. Firmen-

gründungen gehen leichter und schneller vonstatten als in Deutschland, zu vergleichbaren Kosten. Mit der eigenen Firma vor Ort bewegt sich der Ausländer inzwischen gleichberechtigt mit dem türkischen Wettbewerber, sei es bei der Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen, sei es bei der Ansiedlung der Produktions- oder Betriebsstätte, sei es beim Immobilienerwerb. Wenig bekannt ist auch, dass der Arbeitsmarkt für Ausländer in der Türkei weitaus offener ist als etwa in Deutschland. Selbst der Eröffnung eines Schmuckladens in Antalya stehen dem Deutschen keine wesentlichen Schranken mehr entgegen.

Attraktiver Wirtschaftspartner

Rechtssicherheit verschafft auch eine Justiz, die mehr Gerechtigkeit produziert als oft fälschlich vermutet. Manches mag schwerfälliger vonstatten gehen, aber die richtige und geschickte Inanspruchnahme der Instrumente für den einstweiligen Rechtsschutz machen es dem ausländischen Kläger zuweilen einfacher auf das Vermögen des treulosen Schuldners zuzugreifen als in der eigenen Heimat. Gewöhnungsbedürftig ist indessen noch ein wenig die Beratungsmentalität türkischer Anwaltskanzleien. Trotz oft beeindruckender Sprachkenntnisse



Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Rumpf, Diem & Partner Rechtsanwälte GbR, Stuttgart

fehlender Sprachkenntnisse fehlt es häufig noch an zuverlässiger Information und einer Betreuung des Mandanten, wie dieser es aus Deutschland gewöhnt ist – auch wenn es letztlich allein die strategischen und juristischen Qualitäten sind, die den Prozess entscheiden.

So wagen denn immer mehr Branchen den Weg in die Türkei. Große Presseunternehmen gehen Joint Ventures mit türkischen Partnern ein, verschiedene Leasinggesellschaften erforschen gerade die Bedingungen des türkischen Marktes, der für diese Branche noch ein paar rechtliche Besonderheiten bereithält, große Versicherungsunternehmen sind schon dort, weitere sind im Begriff zu folgen. Große Automobilhersteller und Hersteller weißer Ware ziehen immer mehr Zulieferer aus dem deutschen Mittelstand in Wirtschaftsmetropolen wie Bursa, Istanbul, Izmir oder sogar Ankara.

Das Türkei-Referat

Die Advoselect-Kanzlei Diem & Partner steht mit ihrem aus fünf Anwältinnen und Anwälten bestehenden Türkei-Referat sowie weiteren kompetenten Partnern vor Ort für jedes Engagement in der Türkei nicht nur rechtsberatend, sondern mit weit über die Rechtsberatung hinausgehendem know-how zur Verfügung (weitere Informationen www.diempartner.com, www.d-p-consult.com, www.tuerkeirecht.de).

Advoselect intern

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresbeginn möchte ich Ihnen von der Geschäftsführung berichten. Im Mittelpunkt des vergangenen Jahres stand die Erweiterung der Advoselect in Europa, um Ihnen, den Mandanten unserer Kanzleien, zusätzliche Perspektiven und ein erweitertes Beratungs- und Vertretungsangebot offerieren zu können.

Die Aufnahme neuer Kanzleien steht zum Zeitpunkt des Drucks dieser Ausgabe unmittelbar vor dem Abschluss, so dass wir Sie mit großer Wahr-

scheinlichkeit zukünftig auch in Ungarn, Tschechien, Bulgarien und Italien in bekanntem Umfang und mit der gewohnten Qualität betreuen können.

Unsere Aktivitäten, das Leistungsangebot für Sie zu erweitern, waren ebenfalls vielfältig und erfolgreich. In Duisburg haben wir ein Immobilienforum mit dem Schwerpunkt Mieterprivatisierung durchgeführt. Weiterhin fand in Öhringen eine Veranstaltung zum Thema „Immobilien in Spanien“ statt. Unsere Kanzlei in Bregenz hat in Zusammenarbeit mit der Kollegin aus Bratislava Mandanten und Interessierte Besucher über

„Immobilien in Osteuropa“ informiert.

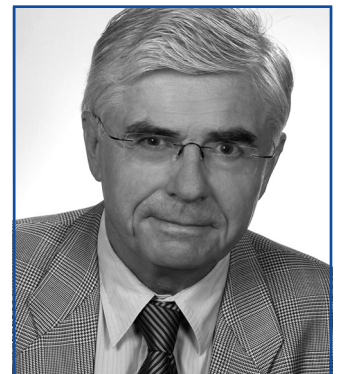
In diesem Jahr werden wir ein Angebot für eine europaweite Forderungsverfolgung inklusive der Zwangsvollstreckung vorstellen, so dass Sie keine Forderung mehr nur deshalb abschreiben müssen, weil der Schuldner im Ausland sitzt.

Selbstverständlich werden wir auch mit den zukünftigen Mitgliedskanzleien entsprechende Mandantenveranstaltungen konzipieren und Ihnen über Ihre Kanzlei anbieten. Sofern Sie Interesse an einer für Sie wichtigen Frage haben, sollten Sie nicht zögern, Ihren An-

walt in Ihrer Advoselect-Kanzlei anzusprechen. Gern prüfen wir die Entwicklung einer passenden Veranstaltung. In diesem Sinne freuen wir uns alle auf Ihre Anfragen.

Ich wünsche Ihnen für das neue Jahr viel Gesundheit und Erfolg.

Michael Germ



**Rechtsanwalt
F. Wörlen
Vizepräsident
des Bayerischen
Anwaltverbandes**

Der Nördlinger Rechtsanwalt Friedrich Wörlen, wurde von der Mitgliederversammlung des Bayerischen Anwaltverbandes zum Vizepräsidenten gewählt. Er ist seit 1978 Vorsitzender des Anwaltvereins Donau-Ries sowie seit 1996 Vorstandsmitglied im Bayerischen Anwaltverband.

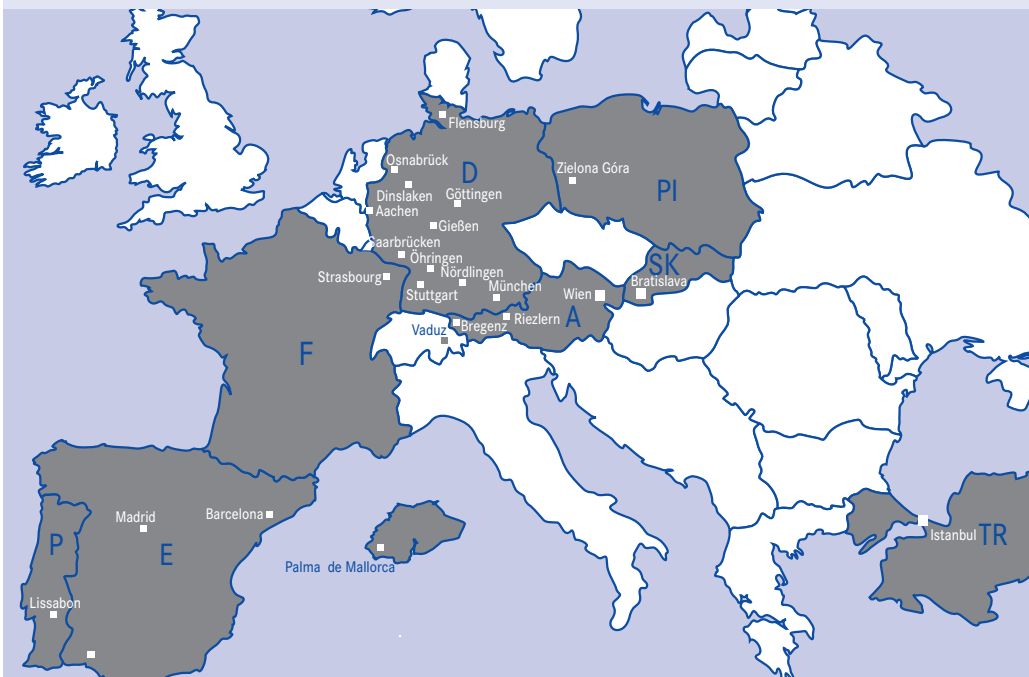
Impressum

VISDP: Michael Germ
Advoselect Service-AG
Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart
Tel.: 0711/2237312
E-Mail: info@advoselect.de
www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz
Redaktion: RA Uwe Scherf
Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH

Ihre Advoselect-Anwälte in Europa

Die Advoselect-Familie wächst. Mittlerweile gehören zwölf Kanzleien in Deutschland und acht in Europa zur Advoselect-Gruppe.



Standorte in Deutschland: Aachen • Dinslaken • Flensburg (mit Kiel, Rendsburg, Neumünster) • Gießen • Göttingen • München • Nördlingen • Öhringen • Osnabrück • Rotenburg/Wümme • Saarbrücken • Stuttgart

Standorte im Ausland: Barcelona (E) • Bratislava (SK) • Bregenz (A) • Istanbul (TR) • Lissabon (P) • Madrid (E) • Palma de Mallorca (E) • Riezern (A) • Strasbourg (F) • Vaduz (FL) • Wien (A) • Zielona Góra (PI)